

Satzung

über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES)

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 04.05.2011 folgende Abfallentsorgungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze und Aufgaben der Abfallentsorgung	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Abfallvermeidung	5
§ 4	Umfang der Abfallentsorgung	5
§ 5	Abfalltrennung	6
§ 6	Ausgeschlossene Abfälle	6
§ 7	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	7
§ 8	Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung	7
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 10	Ausnahme vom Anschlusszwang	9
§ 11	Restabfallbehälter und andere Behältnisse	9
§ 12	Anzahl und Größe der Restabfallbehältnisse	11
§ 13	Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehältnisse	12
§ 14	Benutzung der Restabfallbehälter	14
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Abfuhr	15
§ 16	Sperrmüllabfuhr	16
§ 17	Schadstoffsammlung	17
§ 18	Metalle und haushaltstypischer Schrott	17
§ 19	Elektro- und Elektronikgeräte	18
§ 20	Batterien	18
§ 21	Bioabfälle	18
§ 22	Altkleider, Altschuhe	19
§ 23	Bauabfälle	19
§ 24	Asbestabfälle	19
§ 25	Kohleteer und teerhaltige Abfälle (Teerpappe)	19
§ 26	Altreifen	20
§ 27	Altholz	20
§ 28	Andere Berechtigte und Verpflichtete	20
§ 29	Altpapier	20
§ 30	Altglas	21
§ 31	Leichtverpackungen	21
§ 32	Abfallentsorgungsanlagen	22
§ 33	Anzeige- und Mitwirkungspflichten	23
§ 34	Unterbrechung der Abfallentsorgung	24
§ 35	Überlassung und Eigentumsübergang	24
§ 36	Gebühren	25
§ 37	Abfallkörbe auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft	25
§ 38	Modellversuche	25
§ 39	Ordnungswidrigkeiten	25
§ 40	Anlagen	28
§ 41	Inkrafttreten	28

§ 1
Grundsätze und Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet im Rahmen seiner Pflichten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
Es wird beachtet, dass sich die Abfallwirtschaft in Richtung einer Wertstoff- und Rohstoffwirtschaft wandelt.

(2) Zur Erfüllung dieser Pflicht kann er sich ganz oder teilweise zulässiger Dritter bedienen.

(3) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- die Entstehung von Abfällen vermieden,
- das Aufkommen von Abfällen vermindert,
- nicht vermeidbare Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet,
- nicht wiederverwendbare Abfälle recycelt,
- nicht wiederverwendbare und recycelbare Abfälle stofflich oder energetisch verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt,
- Schadstoffanteile in Abfällen verringert und umweltverträglich entsorgt werden.

Der Abfallerzeuger und -besitzer hat die jeweilige bessere Verwertungsoption zu fördern, die den Schutz des Menschen und der Umwelt am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

(4) Ziel dieser Satzung ist es,

- zum Erhalt einer sauberen und gesunden Umwelt als menschliche Existenzgrundlage beizutragen,
- den Klima- und Ressourcenschutz durch das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen zu intensivieren,
- ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Vermeidung und Verwertung von Abfall zu fördern sowie
- Regelungen zu schaffen, um den Vollzug des Abfallrechts sicher zu stellen und Verstöße dagegen zu ahnden.

(5) In Umsetzung der Null-Emissions-Strategie mit dem Masterplan Stoffstrommanagement berät und informiert der Landkreis Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe umfassend über Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) "Abfälle" im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) "Abfälle zur Verwertung" im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht wiederverwendet, aber recycelt oder stofflich oder energetisch verwertet werden.
- (3) "Abfälle zur Beseitigung" im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (4) "Abfälle aus privaten Haushaltungen" im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.
- (5) Die "Abfallentsorgung" umfasst das Einsammeln, Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln durch Hol- und Bringesysteme, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen.
- (6) "Altglas" umfasst z. B. Flaschen, Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (7) "Altpapier" umfasst nicht verunreinigte gebrauchte graphische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Einwegverpackungen (Papier, Pappe, Karton).
- (8) "Bauabfälle" sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (9) "Bereitstellungsplatz" bezeichnet den Platz, an dem die Abfallbehältnisse zum Einsammeln des Abfalls bereitgestellt werden.
- (10) "Besitzer von Abfällen" ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (11) "Bioabfall" sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die einer Verwertung zugeführt werden müssen.
- (12) "Elektro- und Elektronikaltgeräte" sind elektrische Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen und Elektroherde), elektrische Haushaltsgeräte (z. B. Haarföhne, Kaffeemaschinen), elektrische Werkzeuge (z. B. Handbohrmaschinen, Handkreissägen) und elektronische Geräte (z. B. Fernsehgeräte, Radio, PC).
- (13) "Erzeuger von Abfällen" ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Primärerzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Sekundärerzeuger).
- (14) "Gewerbliche Siedlungsabfälle" im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der

Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. (4) genannten Abfälle.
- (15) Ein "Grundstück" ist - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu gehören folgende Grundstücksarten mit der dazugehörigen Nutzungsart (in Klammern benannt):
- Wohngrundstücke, einschließlich Nebenwohnsitz (Wohnen)
 - Gewerbegrundstücke (Gewerbe nach Gewerbeabfallverordnung, dazu gehören auch: öffentliche Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindereinrichtungen, Kliniken, Kinder-, Alten- und Pflegeheime, Kirchen, Vereine, Schwimmbäder, Kasernen, Strafvollzugsanstalten, Campingplätze, Feriensiedlungen, Beherbergungen mit wechselnder Gästebelegung u.ä.)
 - Erholungsgrundstücke sowie Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes - BKleingG (Erholung)
- (16) "Hausmüll" ist Restabfall aus privaten Haushaltungen, der in den gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 6 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (17) "Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall" ist gewerblicher Restabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung mit oder wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden kann.
- (18) "Kleinanlieferung" bezeichnet die Anlieferung von kleinen Mengen Abfall bis 2 m² aus privaten Haushaltungen gemäß den Benutzungsordnungen an den Entsorgungsanlagen des Landkreises.
- (19) "Leichtverpackungen" sind Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z. B. Getränkekartons).
- (20) "Saisonale Grundstücke" sind Gewerbe- und Erholungsgrundstücke, die in der Zeit von April bis September eines jeden Jahres genutzt werden.
- (21) "Schadstoffe" (Sonderabfallkleinmengen) sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen bis 2.000 kg/Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (22) "Metalle und haushaltstypischer Schrott" sind in privaten Haushaltungen, Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen und Gewerben anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u.ä.

- (23) "Siedlungsabfälle" im Sinne dieser Satzung sind gemischte oder einzelfraktionierte Abfälle wie Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht und Bauabfälle.
- (24) "Sperrmüll" umfasst sperrigen Restabfall aus privaten Haushaltungen, Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen und Gewerben, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht über die gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 6 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Abfallsäcke entsorgt werden kann.
- (25) "Standplatz" bezeichnet den Standort des oder der Restabfallbehältnisse eines Anschlusspflichtigen an dem sie in der Zeit stehen, in der sie nicht zum Einsammeln bereitgestellt werden.
- (26) "Stellplatz" bezeichnet den Standplatz von mehreren Restabfallbehältnissen von mehreren Anschlusspflichtigen.

§ 3 **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Die bestehenden Systeme zur Getrenntsammlung von Abfällen sind verantwortungsbewusst zu nutzen.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Verwertung gefördert werden.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke möglichst in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim umfasst nach Maßgabe dieser Satzung das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Umschlagen von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung.
- (2) In die Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fallen:
- die zur Verwertung bzw. Beseitigung in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und
 - die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen sowie

- die Entsorgung von herrenlosen Abfällen gemäß § 4 BbgAbfBodG.

§ 5 **Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt zu entsorgen:
 - a) Altpapier (graphisches Papier und Einwegverpackungen)
 - b) Altglas nach Farben getrennt
 - c) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, duale Systeme)
 - d) Batterien
 - e) Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - f) Schadstoffe (Sonderabfallkleinmengen)
 - g) Sperrmüll
 - h) Metalle und haushaltstypischer Schrott
 - i) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
 - j) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
 - k) Bioabfälle (soweit Möglichkeiten bestehen)
 - l) Bauabfälle
 - m) Altholz
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind getrennt zu halten und getrennt bereitzustellen.
- (3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers durchzuführen.

§ 6 **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, soweit es sich nicht um Sonderabfallkleinmengen gemäß § 2 Abs. 21 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 17 dieser Satzung entsorgt werden.

2. Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle sind in der Anlage 1 zusammengestellt.
- (2) Fallen in einem gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, einer öffentlichen Einrichtung oder in privaten Haushaltungen Abfälle gemäß Abs.(1) an, so ist zu gewährleisten, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt gehalten werden (§ 5 Abs. (2) Satz 4 KrW-/AbfG). Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle nach Abs. 1 dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind die in der Anlage 2 genannten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle von der Abfallentsorgung insgesamt oder nur vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landkreises auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle jeweils nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zur Entsorgung verpflichtet.

§ 7

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Landkreis nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu den nach § 32 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen dieser Satzung bestimmen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gemäß § 32 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- (4) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.

§ 8

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- (1) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) vom 17. Juli 2002 der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen

des Gesundheitsdienstes den Abfällen zugeordnet werden, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfälle, die mit Blut, Sekreten und Exkrementen kontaminiert sind, wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel u.a.m. aus der unmittelbaren Krankenversorgung), werden durch den Landkreis entsorgt, wenn sie wie folgt behandelt werden:

- a) Spitze oder scharfe Gegenstände (AVV-Schl.-Nr. 180101, AVV-Schl.-Nr. 180201, z. B. Kanülen und Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern der Abfallentsorgung über die nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter zuzuführen. Eine Direktabgabe dieser Abfälle (maximal 10 l je Anlieferung) ist am Recyclinghof Eberswalde oder an der Abfallumschlagstation Bernau möglich.
 - b) Die Abfälle der AVV-Schl.-Nr. 180104, wie z. B. Wundverbände, Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, und der AVV-Schl.-Nr. 180203 sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, undurchsichtigen, flüssigkeitsbeständigen und verschlossenen Kunststoffsäcken oder mehrlagigen, innen mit Kunststoffolie beschichteten Papiersäcken zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren gesondert zu entsorgen; dies erfolgt über die Anlieferung an der Abfallumschlagstation Bernau durch den Abfallerzeuger oder im Auftrag des Abfallerzeugers mittels Wechselbehälter gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung.
 - c) Der Landrat kann für einzelne Abfallarten Anlieferungstage sowie Anlieferungszeiten für die Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen.
- (2) Soweit diese Abfälle nicht nach den Voraussetzungen des Abs. 1 übergeben werden können, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) zur Entsorgung verpflichtet.

§ 9 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie in den Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten der Standplätze zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung

und Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (4) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Anschlusspflichtiger nach Maßgabe von § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.
- (5) Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Anschlusspflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so bleibt der Grundstückseigentümer Anschlusspflichtiger gemäß Abs. 1.
- (6) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Anschlusspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 10

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, die aber die Möglichkeit zur sachgemäßen Verwertung von Bioabfällen aus Haushaltungen auf ihrem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstückes haben, sind vom Benutzungszwang für Bioabfälle befreit.
- (3) Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG nicht besteht, sind vom Benutzungszwang befreit.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück alle Voraussetzungen eingehalten werden, die eine Ausnahme vom Benutzungszwang rechtfertigen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 11

Restabfallbehälter und andere Behältnisse

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht getrennt entsorgt werden oder nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind Restabfall und in den zugelassen Restabfallbehältnissen bereitzustellen.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 1 sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:
- | | | | | |
|----|--------------------|--|-------------------|--------|
| a) | MGB 60 | (60 l- Abfallbehälter, DEN 840) | Höchstnettomasse: | 40 kg |
| b) | MGB 80 | (80 l- Abfallbehälter, DIN EN 840) | Höchstnettomasse: | 40 kg |
| c) | MGB 120 | (120 l- Abfallbehälter, DIN EN 840) | Höchstnettomasse: | 48 kg |
| d) | MGB 240 | (240 l- Abfallbehälter, DIN EN 840) | Höchstnettomasse: | 96 kg |
| e) | MGB 1.100 | (1.100 l- Abfallbehälter, DIN EN 840) | Höchstnettomasse: | 440 kg |
| f) | Großraumcontainer | (7 m ³ , 10 m ³ , 22 m ³ Absetz- und Abrollcontainer gemäß DIN 30 720 und 30 722) | | |
| g) | Pressmüllcontainer | (gemäß DIN 30 730). | | |
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier sind folgende blaue Papierbehälter zugelassen:
- | | | | | |
|----|-----------|---------------------------------------|-------------------|--------|
| a) | MGB 120 | (120 l- Abfallbehälter, DEN 840) | Höchstnettomasse: | 48 kg |
| b) | MGB 240 | (240 l- Abfallbehälter, DIN EN 840) | Höchstnettomasse: | 96 kg |
| c) | MGB 1.100 | (1.100 l- Abfallbehälter, DIN EN 840) | Höchstnettomasse: | 440 kg |
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung sind besonders gekennzeichnete und verschließbare Abfallbehälter zu verwenden. Als Abfallbehälter sind nur Abrollpresscontainer gemäß DIN 30 730 und Abrollgroßraumcontainer (13 m³, 22 m³, 33 m³ gemäß DIN 30 722) zugelassen.
- (5) Der Landkreis kann weitere Restabfallbehälter oder zusätzliche Behälter zur Umsetzung der Getrennthaltungspflicht durch Einzelfallentscheidung oder durch Bekanntgabe in ortsüblicher Art und Weise zulassen, wenn dies im Interesse einer geordneten und wirtschaftlichen Entsorgung erforderlich ist. Für auf diese Weise zugelassene Behälter gilt die für den Behälter zulässige Höchstnettomasse.
- (6) **Abfallsäcke:**
Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit der Aufschrift „Hausmüllsack Landkreis Barnim“ erworben werden. Die Höchstmasse je Abfallsack beträgt 25 kg. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen.
- (7) **Laubsäcke:**
Für die Entsorgung von Laub, kurzem Strauchschnitt und Grünschnitt können amtlich gekennzeichnete Laubsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung Landkreis Barnim“ erworben werden. Die Höchstmasse je Laubsack beträgt 25 kg.
- (8) Der Landkreis Barnim organisiert den Vertrieb von Abfallsäcken und Laubsäcken und kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Vertriebsstellen werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (9) Wertstoffsäcke flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. „Gelber Sack“ des dualen Systems) und Laubsäcke sind keine Abfallsäcke im Sinne von Abs. 6. Behälter flächendeckender Rücknahmesysteme (duale Systeme) sind keine Abfallbehälter im Sinne von Abs. 2 oder 3.
- (10) Die Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis f) und Abs. 3 Buchst. a) bis c) werden vom Landkreis dem Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei unsachgemäßer Behandlung der vom Landkreis gestellten Behälter ist der Anschlusspflichtige schadenersatzpflichtig. Die Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. g) werden nicht vom Landkreis gestellt. Die vom Anschlusspflichtigen genutzte Art und Größe der Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. g) ist mit dem Landkreis abzustimmen.
Die Behälter gemäß Abs. 4 werden nicht vom Landkreis gestellt.

§ 12

Anzahl und Größe der Restabfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige hat Restabfallbehältnisse in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall aufzunehmen.
- (2) Anschlusspflichtige haben mindestens die Aufstellung eines Restabfallbehälters von 60 Litern Inhalt (MGB 60) zu dulden.
- (3) Für Wohngrundstücke ist ein Behältervolumen von mindestens 10 Litern pro Person und Woche, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten.
- (4) Gewerbetreibende haben mindestens die Aufstellung eines Restabfallbehälters von 60 Litern (MGB 60) zu dulden. Auf Antrag kann vom Landkreis einer gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern anderer Gewerbetreibender oder dem eigenen Wohngrundstück zugestimmt werden, wenn das vorgehaltene Volumen über dem summierten Mindestvolumen des veranlagten Grundstücks liegt. Bei der Mitnutzung von Behältervolumen muss es sich bei dem veranlagten Grundstück um eine selbstständige wirtschaftliche Einheit nach §2 Abs. 15 dieser Satzung handeln.
- (5) Für Erholungsgrundstücke und saisonale Erholungsgrundstücke (Nutzungszeitraum vom 01. April bis 30. September) ist ein Vorhaltevolumen von mindestens 5 Litern pro Woche und Grundstück bzw. Parzelle, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können auf Antrag gemeinsam Restabfallbehälter nutzen.
- (6) Unter Beachtung vorgenannter Vorgaben und der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Leerung der Restabfallbehälter ist die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter frei wählbar. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Restabfallbehälter ohne Störung der öffentlichen Ordnung einschließlich des Verkehrs zum Entleeren bereit gestellt werden können.
- (7) Die Auswahl der Behälterzusammenstellung für einen Standplatz muss sich aufgrund unterschiedlicher Entsorgungstechnik entweder auf MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 oder MGB 1.100 oder Großraumcontainer und Pressmüllcontainer beschränken. Restabfallbehälter aus mehreren dieser drei Kategorien können an einem Standplatz nur nach Zustimmung des Landkreises aufgestellt werden.
- (8) Mehrere Anschlusspflichtige können ihre jeweiligen Restabfallbehälter an einem gemeinsamen Stellplatz abstellen.

- (9) Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können und bei denen der Transport von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung bis zu der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße dem Anschlusspflichtigen nicht zuzumuten ist, können anstelle von Restabfallbehältern auf Antrag über Abfallsäcke entsorgt werden. Der Landkreis entscheidet über den Antrag.
In diesem Fall ist für die einzelnen Grundstücksarten mindestens die folgende Anzahl von Abfallsäcken vorzuhalten:
- Wohngrundstücke: 6 Abfallsäcke pro Person und Jahr
 - Gewerbegrundstücke: 12 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück
 - saisonale Gewerbegrundstücke: 6 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück
 - Erholungsgrundstücke: 4 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück
 - saisonale Erholungsgrundstücke: 2 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück
 - Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinG): 2 Abfallsäcke pro Jahr und Anlage
- (10) Reicht die vorgehaltene Behälterkapazität zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht aus, so ist jeder Anschlusspflichtige zur Anforderung ausreichenden Behälternvolumens oder weiterer Restabfallbehälter verpflichtet.
Fordert er trotz Bedarfs und Aufforderung durch den Landkreis diese Behälter nicht an, so hat er die kostenpflichtige Aufstellung der erforderlichen Behälter durch den Landkreis zu dulden.

§ 13

Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehältnisse

- (1) Bereitstellung von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240):
- a) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, am Bereitstellungsplatz an der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen. Die Einstufung der Befahrbarkeit für Sammelfahrzeuge erfolgt durch den Landkreis.
 - b) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat so zu erfolgen, dass keine Gefahr, insbesondere für vorübergehende Personen und den Straßenverkehr, von ihnen ausgeht und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
 - c) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat so zu erfolgen, dass eine Leerung mit der vom Entsorger eingesetzten Leerungstechnik möglich ist. Als Bereitstellungsart kann auch die gegenüber liegende Straßenseite festgelegt werden. Näheres ist den Aufstellhinweisen des Landkreises zu entnehmen.
 - d) Die Restabfallbehälter dürfen nicht auf Baumscheiben bereitgestellt werden.
 - e) Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
 - f) Der Anschlusspflichtige hat die Restabfallbehälter eine zumutbare Entfernung selbst zu ziehen, es sein denn, er bedient sich eines Transportservice nach Absatz (2). Der

Landkreis entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung durch den Anschlusspflichtigen und den Bereitstellungsplatz.

(2) **Transportservice:**

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) sowie § 11 Abs. 6 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke) kostenpflichtig vom Entsorger von ihrem Standplatz abgeholt und nach der Leerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Der Standplatz und Transportweg muss festen Untergrund aufweisen und am Tage der Abfuhr ab 06:00 Uhr frei zugänglich sein.
- b) Die Restabfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein.
- d) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Bereitstellungsplatz darf nicht länger als 50 Meter sein.
- e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- f) Der Transportweg darf höchstens eine Treppen- oder Geländestufe mit einer Höhe von maximal 30 cm aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 Meter hoch und 1 Meter breit sein. Etwaige Türen und Tore müssen festgestellt werden können.
- g) Der Standplatz muss mindestens 70 cm x 70 cm pro Behälter groß sein.

(3) **Bereitstellung von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchstabe e) dieser Satzung (MGB 1.100):**

Die Restabfallbehälter werden vom Entsorger von ihrem Standplatz abgeholt und nach der Leerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Standplatz für diese Behälter muss eben, befestigt und am Tage der Abfuhr ab 6:00 Uhr frei zugänglich sein.
- b) Der Transportweg darf keine Treppen- oder Geländestufen aufweisen.
- c) Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein.
- d) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- e) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 m sein.
- f) Die Restabfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- g) Der Transportweg darf keine Steigung aufweisen und muss befestigt sein. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,30 m breit sein. Etwaige Türen und

- Tore müssen festgestellt werden können.
- h) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m groß sein.
- (4) Abfallsäcke sind am Entsorgungstag bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, am Bereitstellungsplatz der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße bzw. Wege bereitzustellen. Die Einstufung der Befahrbarkeit für Sammelfahrzeuge erfolgt durch den Landkreis.
- (5) Falls zum Zweck der Leerung der Restabfallbehältnisse private Grundstücke befahren werden sollen, ist der Anschlusspflichtige zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.
- (6) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder auch aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann der Landkreis verlangen, dass die Restabfallbehältnisse gemäß § 11 dieser Satzung an einem Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Bereitstellungsplatzanforderungen nach Abs. 1 gelten entsprechend.
In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis eine Sonderregelung treffen.
- (7) Die Reinigung von Standplätzen, Stellplätzen, Transportwegen oder Bereitstellungsplätzen obliegt den Anschlusspflichtigen bzw. sonstigen Verpflichteten gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 14

Benutzung der Restabfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Erzeugern und Besitzern von Abfällen auf dem jeweiligen Grundstück zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Ist die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund des schuldhaften und wirksamen Verhaltens einer dritten Person oder durch deren Sache nicht ungehindert möglich, so können ihr die Kosten für eine Leerung außerhalb der dafür festgesetzten Tage im Sinne einer kostenpflichtigen Sonderabfuhr auferlegt werden. Der Landkreis behält sich vor, zur ordnungsgemäßen Entsorgung Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu ergreifen.
- (3) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle müssen in die Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung eingefüllt werden. Sie dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelegt werden, soweit sie nicht in die zugelassenen Abfallsäcke nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung gebracht worden sind. Es ist untersagt, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in andere Behältnisse, einschließlich Behältnisse flächendeckender Rücknahmesysteme (duale Systeme), einzufüllen.
- (4) Andere Abfälle als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallsäcke nach § 11 Abs. 2 und 6 dieser Satzung eingefüllt werden. Dies betrifft insbesondere Sperrmüll, Bauabfälle, Schadstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Batterien.
- (5) Abwasser, sonstige Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Restabfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht in die Restabfallbehältnisse gefüllt werden.

- (6) Alle vom Landkreis oder beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Restabfallbehältern verdichtet, eingestampft, eingepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Restabfallbehälter zu füllen.
- (7) Es obliegt den Anschlusspflichtigen, das Festfrieren von Abfällen in den Restabfallbehältern durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (8) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern sind dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Zur Kennzeichnung der Restabfallbehälter nutzt der Landkreis Abfallgebührenmarken. Die Abfallgebührenmarken werden jährlich verschickt und haben einen Aufdruck des laufenden Kalenderjahres. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallgebührenmarken unverzüglich nach Zugang gut sichtbar auf dem Restabfallbehälter anzubringen. Restabfallbehälter ohne gültige Abfallgebührenmarke werden nicht geleert. Das Bereitstellen der Restabfallbehälter mit nachgemachten Abfallgebührenmarken ist strafbar.
- (10) Die Entsorgung von Abfällen durch Unbefugte in einem Restabfallbehälter eines anderen Anschlusspflichtigen ist nicht zulässig.
- (11) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Personenschäden und Sachschäden an den Restabfallbehältern, den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, die durch unsachgemäße Behandlung der Restabfallbehälter oder Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Restabfallbehälter entstehen, haftet der Verursacher.

§ 15 **Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Der Leerungszyklus im Rahmen der Systemabfuhr beträgt:
 - a) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) und Abfallsäcke nach Abs. 6 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 und Abfallsäcke):

21 Tage.
 - b) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchstabe e) dieser Satzung (MGB 1.100):

14 Tage oder 7 Tage.

Änderungen des Leerungszyklus können zweimal jährlich zum 01.04. und 01.10. auf Antrag erfolgen. Sie sind 6 Wochen zuvor schriftlich zu beantragen. Sofern aus Gründen der Personenzahländerung oder aus weiteren zwingenden Gründen eine kurzfristige Änderung des Leerungszyklus erforderlich ist, muss dieser Änderungsantrag mindestens 21 Tage vorher eingegangen sein. § 12 Abs. 10 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- c) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchstabe e) dieser Satzung (MGB 1.100) ist für einen Stellplatz bzw. einen Standplatz ein einheitlicher Leerungszyklus zu wählen.

- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.
- (3) Die Leerung der Restabfallbehältnisse bzw. das Abholen und Entleeren der Abfallbehältnisse von ihrem Standplatz nach § 13 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorgenommen. Die vom Landkreis für die Leerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine oder des Leerungszyklus werden ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Dieser Sammeltag wird rechtzeitig in ortsüblicher Weise durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (4) Für saisonale Grundstücke gemäß § 2 Abs. 20 dieser Satzung beginnt die jährliche Entsorgung mit der ersten planmäßigen Abfuhr im April und endet mit der ersten planmäßigen Abfuhr im Oktober.
- (5) Versäumt der Anschlusspflichtige die ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehältnisse, so wird auf schriftliche Anforderung die Leerung außerhalb der dafür festgesetzten Tage als kostenpflichtige Sonderabfuhr vorgenommen.
- (6) Fallen außerhalb des Leerungszyklus Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an, für die das beantragte Behältervolumen nicht ausreicht, kann der Anschlusspflichtige kostenpflichtige Sonderabfuhr schriftlich beim Landkreis anfordern oder Abfallsäcke erwerben.
Bei der Anforderung von Sonderabfuhr ist der Standplatz des zu entleerenden Restabfallbehälters anzugeben. Der Termin der Sonderabfuhr wird vom Landkreis bekannt gegeben. § 13 Abs. 1 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Abfuhr von Abfällen mit zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern sind Sonderabfuhr gemäß Abs. 6.

§ 16 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrmüll von Wohngrundstücken wird auf Anforderung einmal jährlich kostenfrei abgefahren. Im Rahmen dieser Sammlung erfolgt die Abfuhr bis zu einer Menge von 5 m³ pro Haushalt. Der Sperrmüll wird abgeholt, wenn der Abfallbesitzer dies unter Angabe vom Anfallort und der Art und Menge schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten beantragt. Der beauftragte Dritte teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin zeitnah mit. Der Sperrmüll ist an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, am Straßenrand vor dem jeweiligen Grundstück bzw. der vom Landkreis als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen. Alternativ können Kleinanlieferungen an den Recyclinghöfen des Landkreises vom Abfallbesitzer unter Vorlage einer Anmeldebestätigung einmal jährlich kostenfrei erfolgen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Abfallbesitzer ab 01.01.2012 den kostenpflichtigen Expressservice für Sperrmüllentsorgungen in Anspruch nehmen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 1 und 7.
- (3) Abweichend von Abs. (1) kann die Sperrmüllabfuhr für bestimmte Wohnungsverwaltungsgesellschaften auf Antrag durch Straßensammlung geregelt werden. Die Termine der Straßensammlung werden den betroffenen Wohnungsverwaltungsgesellschaften gesondert mitgeteilt. Die Straßensammlung erfolgt höchstens einmal pro Kalendervierteljahr.

- (4) Die kostenfreie Sperrmüllabfuhr von veranlagten Erholungsgrundstücken ist beim vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu beantragen. Der Sperrmüll kann einmal jährlich an einem Recyclinghof des Landkreises unter Vorlage einer Anmeldebestätigung angeliefert werden. Die Anlieferung kann bis zu einer Menge von 2,5 m³ pro Jahr und Grundstück erfolgen.
- (5) Von der kostenfreien Sperrmüllabfuhr wird ab 01.01.2012 auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (6) Sperrmüll darf nicht außerhalb der Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum gebracht oder dort gelassen werden.
- (7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Landkreises das Recht und die Pflicht, Sperrmüll gesondert und auf eigene Rechnung abfahren zu lassen.
- (8) Sperrmüll ist vom Besitzer verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Entsorgung bereitzustellen. Insbesondere Teppiche und textile Bodenbeläge sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 b) dieser Satzung entsprechend.
- (9) Der zu entsorgende Sperrmüll ist getrennt nach Holz, Schrott und anderem Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen und sollte den Vorgaben aus Abs. 8 entsprechen. Die Trennung erfolgt soweit möglich und zumutbar.
- (10) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (z.B. Schrankteile, Regale, Tische, Stühle) erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung.

§ 17 **Schadstoffsammlung**

- (1) Die kostenfreie Erfassung von Schadstoffen (Sonderabfallkleinmengen) von Wohn- und Erholungsgrundstücken erfolgt mindestens einmal jährlich mittels Schadstoffmobil gemäß Benutzungsordnung des Schadstoffmobils und ganzjährig durch die Recyclinghöfe des Landkreises gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes.
- (2) Zeiten und Standplätze des Schadstoffmobils sowie die Benutzungsordnungen werden in ortsüblicher Weise rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (3) Die kostenpflichtige Erfassung von Schadstoffen (Sonderabfallkleinmengen) von Gewerbegrundstücken erfolgt ganzjährig durch die Recyclinghöfe des Landkreises gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes.

§ 18 **Metalle und haushaltstypischer Schrott**

- (1) Als Abfall zu entsorgende Metalle und haushaltstypischer Schrott können auf den Recyclinghöfen des Landkreises Barnim abgegeben werden. Auf Antrag kann die Entsorgung von Schrott auch durch Abholung erfolgen. Der Schrott wird abgeholt, wenn der Abfallbesitzer dies unter Angabe vom Anfallort, Art und Menge und einer

Telefonnummer schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail beim Landkreis beantragt. Dem Abfallbesitzer wird telefonisch ein Abfuhrtermin genannt.

- (2) Der haushaltstypische Schrott ist getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Die Verladung des Schrotts muss ohne Schwierigkeiten gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 b) dieser Satzung entsprechend.

§ 19

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektrische Haushaltsgroßgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, elektrische Werkzeuge und elektronische Geräte werden nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG) an den Recyclinghöfen des Landkreises gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes kostenfrei angenommen.
- (2) Elektrische Haushaltsgroßgeräte und andere Geräte nach Absatz (1) aus Haushaltungen können auf Anforderung gemäß Benutzungsordnung der Recyclinghöfe des Landkreises kostenpflichtig bei Anschlusspflichtigen im Landkreis abgeholt werden. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 b) dieser Satzung entsprechend.
- (3) Geräte mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (z.B. Leuchtstoffröhren) sind an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes oder am Schadstoffmobil anzuliefern.

§ 20

Batterien

Batterien aus privaten Haushaltungen, die der Rücknahmepflicht des Batteriegesetzes (BattG) unterliegen, sollen vorrangig beim Einzelhandel zurückgegeben werden. Batterien werden auch vom Schadstoffmobil gemäß Benutzungsordnung des Schadstoffmobils und von den Recyclinghöfen des Landkreises gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes kostenfrei angenommen. Im Übrigen gelten die Regelungen des BattG.

§ 21

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, einer Eigenkompostierung zuzuführen und zu verwerten. Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Grünabfälle wie kurzer Strauchschnitt, Laub und Grünschnitt können dem Landkreis in gekennzeichneten Laubsäcken überlassen werden. Die Sammlung der Laubsäcke durch den Landkreis erfolgt im Zeitraum März bis Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Abholung der Laubsäcke durch den Landkreis erfolgt nach Anmeldung durch den Erzeuger bzw. Besitzer der Abfälle und nach Tourenplan.
- (3) Die Laubsäcke können ganzjährig bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Vertriebsstellen erworben werden. Im Rahmen der Sammlung des Landkreises werden nur die vom Landkreis vertriebenen Laubsäcke mit der Aufschrift „Grünabfallsammlung Landkreis Barnim“ entsorgt.

- (4) Die Grünabfälle sind so in die Laubsäcke einzufüllen, dass eine Beschädigung des Sackes ausgeschlossen und das Einsammeln ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Laubsäcke sind zuzubinden und dürfen eine Masse von 25 kg nicht überschreiten. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 b) dieser Satzung entsprechend.
- (5) Laubsäcke, die nicht den Anforderungen der Absätze (2) bis (4) entsprechen, werden nicht vom Landkreis entsorgt. In diesem Fall ist der Erzeuger dieser Abfälle verpflichtet, die Laubsäcke unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.
- (6) Im übrigen können Grün- und Gartenabfälle dem Landkreis auf den Recyclinghöfen gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes kostenpflichtig überlassen werden. Bei der Anlieferung kompostierbarer Gehölze darf die Ast- bzw. Stammdicke 10 cm nicht überschreiten.
- (7) Ebenso können Grün- und Gartenabfälle auf zugelassenen öffentlichen oder privaten Kompostplätzen in den Städten und Gemeinden des Landkreises entsorgt werden.
- (8) Die Entsorgung von Grünabfällen in der Landschaft ist verboten.

§ 22 **Altkleider und Altschuhe**

Für die Entsorgung von Altkleidern und Altschuhen können die an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Barnim nach § 32 Abs. 1 dieser Satzung gesondert bereitgestellten Behälter benutzt werden.

§ 23 **Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle) sind soweit möglich und zumutbar getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Hierzu ist in kleinen Mengen bis zu zwei m³ die kostenpflichtige Abgabe an den Recyclinghöfen des Landkreises möglich.
- (2) Nicht verwertbare Bauabfälle sind, soweit sie nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 dieser Satzung zu überlassen.

§ 24 **Asbestabfälle**

- (1) Asbestabfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig auf den Recyclinghöfen angenommen.
- (2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die keine Kleinmengen darstellen, sind nachweispflichtig nach den Vorgaben des KrW-/AbfG einer Entsorgung zuzuführen.

§ 25 **Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)**

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und können dem Landkreis auf den Recyclinghöfen kostenpflichtig

übergeben werden. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 26 **Altreifen**

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Recyclinghöfen kostenpflichtig übergeben werden. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 27 **Altholz**

Fällt in Haushalten Altholz (z.B. Abbruchholz, Fensterholz, Türen) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und kann dem Landkreis auf den Recyclinghöfen kostenpflichtig übergeben werden. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 28 **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Formalverfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Wohn- und Nutzungsberechtigte, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten und sonstige Abfallerzeuger. Sie sind Anschlusspflichtige im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.

§ 29 **Altpapier**

- (1) Die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen erfolgt durch den Landkreis, der sich dazu eines beauftragten Dritten bedienen kann. Die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen aus Haushaltungen ist ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht gestattet. Bei entgegenstehendem überwiegend öffentlichem Interesse kann der Landkreis die gewerbliche und gemeinnützige Sammlung untersagen.
Die Aufforderung zur Abgabe von Altpapier, Pappe und Kartonagen außerhalb des kreislichen Sammelsystems ist unzulässig.
- (2) Altpapier von Wohn- und Erholungsgrundstücken ist dem Landkreis Barnim in den gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Sammelbehältnissen auf den Grundstücken oder auf den öffentlichen Stellplätzen zu überlassen. Nachbarn können zugelassene Sammelbehälter gemeinsam nutzen.
- (3) Die Papierbehälter gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung werden vom Landkreis Barnim bereit gestellt. Über die Gestellung entscheidet der Landkreis.
- (4) Die Leerung der Papierbehälter MGB 120 und MGB 240 erfolgt in 4-wöchentlichem

Rhythmus. Die Termine der Abholtag für die 4-wöchentliche Sammlung werden durch den Landkreis öffentlich bekannt gegeben.

- (5) Die Leerung der Papierbehälter MGB 1.100 erfolgt in der Regel wöchentlich. Ein verkürzter Leerungszyklus bis max. dreimal wöchentlich kann im Bedarfsfall vom Landkreis festgelegt werden.
- (6) Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Altpapier zu entsorgen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Altpapier, wird der Behälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung kostenpflichtig geleert. Über die kostenpflichtige Entsorgung entscheidet der Landkreis.
- (7) Für den Standplatz, die Bereitstellung und Benutzung der Papierbehälter gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 3 und 5 bis 7 und des § 14 Abs. 1 und 3 bis 8 und 11 dieser Satzung.
- (8) Das Ablagern von Altpapier neben den Papierbehältern gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung ist nicht zulässig.
- (9) Das Sammelsystem des Landkreises für Altpapier wird auch als Rücknahmesystem für Verpackungen aus Papier und Pappe mitbenutzt.
- (10) Verpackungen aus Papier und Pappe aus dem gewerblichen Bereich, die unterhalb des Schwellenwertes für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung liegen, können auf den öffentlichen Stellplätzen zur Wertstoffeffassung oder über die in § 11 Abs. 3 a) und b) dieser Satzung zugelassenen Papierbehälter entsorgt werden.

§ 30 **Altglas**

- (1) Für die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Altglas (Verpackung aus Glas) sind nach Verpackungsverordnung die Hersteller verpflichtet. Der Landkreis stimmt das System mit den Herstellern bzw. deren beauftragten Dritten ab. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Altglas werden folgende Festlegungen getroffen:
- (2) Für die Sammlung von Altglas von Wohn-, Erholungs- und Gewerbegrundstücken ist dieses grob gereinigt und getrennt nach Weißglas, Braunglas und Grünglas dem Entsorger zu überlassen und in den dafür zugelassenen Behältern, nachfolgend als Wertstoffsammelbehälter für Altglas bezeichnet, zu entsorgen.
- (3) Über die Gestellung der Wertstoffsammelbehälter für Altglas auf öffentlichen Stellplätzen entscheidet der Landkreis.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffsammelbehälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (5) Die Befüllung der Wertstoffsammelbehälter für Altglas mit anderen Abfällen als Altglas ist verboten.
- (6) Das Ablagern von Altglas neben den Wertstoffsammelbehälter für Altglas ist verboten.

§ 31 **Leichtverpackungen**

- (1) Für das Einsammeln, das Transportieren und die Verwertung von Abfällen aus Leichtverpackungen von Wohn-, Erholungs- und Gewerbegrundstücken sind nach Verpackungsverordnung die Hersteller verpflichtet. Der Landkreis stimmt das System mit den Herstellern bzw. deren beauftragten Dritten ab. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Leichtverpackungen werden folgende Festlegungen getroffen:
- (2) Leichtverpackungen sind grob gesäubert in den dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und an den ortsüblich bekannt gegebenen Abholtagen zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Als Sammelbehältnisse sind besonders gekennzeichnete Wertstoffsäcke „Gelber Sack“ und gelb gekennzeichnete Wertstoffbehälter („Gelbe Tonne“ MGB 1.100) zugelassen.
- (4) Für den Standplatz und die Bereitstellung der Wertstoffbehälter („Gelbe Tonne“) gelten die Vorgaben des § 13 Abs. (3) und (5) bis (7) dieser Satzung.
- (5) Wertstoffsäcke „Gelbe Säcke“ sind am Entsorgungstag bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, am Straßenrand der vom Landkreis für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straßen bzw. Wege zur Abholung bereitzustellen. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 b) dieser Satzung entsprechend.
- (6) Es ist verboten, in die Sammelbehältnisse für Leichtverpackungen andere Abfälle als Leichtverpackungen einzufüllen. Befinden sich in den Sammelbehältnissen erhebliche Mengen anderer Abfälle als Leichtverpackungen, können die „Gelben Tonnen“ im Rahmen der Hausmüllentsorgung kostenpflichtig geleert werden. Über die kostenpflichtige Leerung entscheidet der Landkreis. „Gelbe Säcke“, die in erheblichem Umfang mit anderen Abfällen als Leichtverpackungen befüllt sind, kann der Entsorger, mit einem Hinweis auf die Fehlbefüllung versehen und am Bereitstellungsplatz liegen lassen. In diesem Fall ist der Erzeuger dieser Abfälle verpflichtet, die „Gelben Säcke“ vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und nachzusortieren.
- (7) Das Ablagern von Leichtverpackungen oder „Gelben Säcken“ neben den Sammelbehältnissen insbesondere auf den öffentlichen Stellplätzen zur Wertstoffeffassung ist nicht zulässig.
- (8) Die Wertstoffsäcke „Gelbe Säcke“ sind nur für Leichtverpackungen zugelassen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken als zur Entsorgung von Leichtverpackungen ist nicht zulässig.
- (9) Es ist nicht gestattet, über das öffentliche Sammelsystem Leichtverpackungen aus dem gewerblichen Bereich oberhalb des Schwellenwertes für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung zu entsorgen.

§ 32 **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis nutzt folgende Abfallentsorgungsanlagen:
 - a) Recyclinghof Eberswalde-Ostend (RCH Ew),
 - b) Abfallumschlagstation Bernau (AUS Ber) und
 - c) Recyclinghof Bernau (RCH Ber) .
- (2) Der Landrat gibt die Eröffnung weiterer Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

ortsüblich bekannt.

- (3) Der Landrat wird ermächtigt, für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises und für das Schadstoffmobil Benutzungsordnungen zu erlassen.
- (4) Auf den Abfallentsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen der Recyclinghöfe sind zu befolgen.
- (5) Die Betriebszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

§ 33 **Anzeige- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 dieser Satzung begründen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere der erstmalige Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Nutzungsart des Grundstücks und die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen anzugeben. Wesentliche Veränderungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 10 dieser Satzung geführt haben. Eigentümer von Wohngrundstücken haben die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und Änderungen der Personenzahl anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wird der Anschlusspflichtige durch eine natürliche oder juristische Person vertreten, so gelten für diese die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten. Dies beinhaltet auch die Nennung des Grundstückseigentümers und dessen aktuelle Anschrift.
- (4) Für Nutzer oder Mieter von Gewerbe- und Erholungsgrundstücken gelten die Anzeige- und Auskunftspflichten nach Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden.
- (6) Der Anschlusspflichtige oder sonstige Verpflichtete gemäß § 9 dieser Satzung hat alle Maßnahmen auszuführen, zu denen er vom Landkreis aufgefordert wird, wenn diese für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung in Umsetzung dieser Satzung erforderlich sind.
- (7) Kommt der Anschlusspflichtige oder sonstige Verpflichtete gemäß § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird dadurch die ordnungsgemäße Entsorgung behindert, so erfolgt keine Befreiung von der Gebührenpflicht, auch nicht teilweise.
- (8) Die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG ist dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle mindestens einen Monat vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. Die anzuzeigenden Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren.

- (9) Die Städte, Ämter und Gemeinden unterstützen die getrennte Sammlung von Abfällen durch das Vorhalten von befestigten öffentlichen Stellflächen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
- (10) Die Städte, Ämter und Gemeinden berücksichtigen die Belange der Abfallentsorgung in ihrer Bauplanung. Der Landkreis in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sorgt als Träger öffentlicher Belange für die Einhaltung der Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung.
- (11) Die Städte, Ämter und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Städte, Ämter und Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit. Sie haben die ihnen zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen die Anschluss- und Benutzungspflicht mitzuteilen.
- (12) Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend dem Landesdatenschutzrecht gespeichert und maschinell verarbeitet. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 34

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfallentsorgung infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge höherer Gewalt, von Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, erfolgt sie am nächstmöglichen Entsorgungstermin.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (3) Wenn die Abfuhr am Entsorgungstag wegen Unwetter und Schneefall nicht gewährleistet ist, sind die Behältnisse ab 22:00 Uhr vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.
- (4) Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den beauftragten Dritten des Landkreises abzustimmen. Der Bauherr ist verpflichtet, Restabfallbehältnisse, Papierbehälter und „Gelbe Säcke“ oder andere Abfallbehälter an der nächsten vom Landkreis als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen bzw. dies zu veranlassen. § 13 Abs. 1 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung kann der Landkreis einen Bereitstellungsplatz zuweisen. Unterbleibt die Abstimmung oder die Bereitstellung, wird der Bauherr für zusätzlich anfallende Entsorgungsaufwendungen regresspflichtig.
- (5) Bei kurzzeitigen Störungen der Abfallentsorgung (z. B. Straßenfeste, Märkte, Schadenslagen etc.) kann der Landkreis die vorübergehende Verlegung eines Bereitstellungsplatzes anordnen.

§ 35

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt bzw. den jeweiligen

Abfallentsorgungsanlagen oder dem Schadstoffmobil übergeben worden sind.

- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Das Durchsuchen und Wegnehmen von bereitgestellten Abfällen, insbesondere der verwertbaren Abfälle ist nicht gestattet.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 36 **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und Dienstleistungen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim erhoben. Es besteht Kostendeckungsgebot.

§ 37 **Abfallkörbe auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von den Körperschaften des öffentlichen Rechts oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallkörbe sind für die Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallkörbe zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen. Die Regelungen der örtlichen Ordnungsbehörden sind zu beachten.

§ 38 **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Dabei sind neue Gebührenmodelle möglich, wenn sie den Gebührenpflichtigen nicht zusätzlich finanziell belasten.

§ 39 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen § 6 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung überlässt.
 2. Entgegen § 8 dieser Satzung Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nicht in vorgeschriebener Weise entsorgt.
 3. Entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung sich nicht der kreislichen Entsorgung anschließt.
 4. Entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle nicht der kreislichen Entsorgung überlässt.
 5. Entgegen § 12 dieser Satzung nicht die erforderlichen Restabfallbehältnisse anfordert.

6. Entgegen § 13 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung nicht die Vorgaben für eine ordnungsgemäße Leerung der Restabfallbehälter oder Abfallsäcke erfüllt.
7. Entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung den Standplatz, Stellplatz, Transportweg oder Bereitstellungsplatz nicht reinigt.
8. Gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung durch das Verhalten oder durch eine Sache die ordnungsgemäße Entsorgung wirksam behindert.
9. Entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle neben die Restabfallbehälter legt, soweit sie nicht in die zugelassenen Abfallsäcke nach § 11 Abs. 6 verbracht worden sind.
10. Entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in andere Behältnisse einschließlich jene der flächendeckenden Rücknahmesysteme (duale Systeme) einfüllt.
11. Entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung andere Abfälle als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in die Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 oder Abfallsäcke nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung einfüllt.
12. Entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abwasser, sonstige Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Restabfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in die Restabfallbehältnisse einfüllt.
13. Entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restabfallbehälter überfüllt, Abfall darin verdichtet, eingestampft, einpresst, einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Restabfallbehälter einfüllt und dadurch Restabfallbehälter anderweitig beschädigt oder zerstört.
14. Entgegen § 14 Abs. 9 dieser Satzung die zugesandten gültigen Abfallgebührenmarken nicht unverzüglich nach Zugang auf dem Restabfallbehälter anbringt und den Restabfallbehälter ohne gültige Abfallgebührenmarke oder mit einer nachgemachten Abfallgebührenmarke zur Entsorgung bereitstellt.
15. Entgegen § 14 Abs. 10 dieser Satzung Abfälle unrechtmäßig in die Restabfallbehälter eines anderen Anschlusspflichtigen entsorgt.
16. Entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung Sperrmüll außerhalb der Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt.
17. Wer entgegen § 16 Abs. 8 dieser Satzung Sperrmüll nicht in geordneter Weise zur Entsorgung bereitstellt.
18. Entgegen § 16 Abs. 9 dieser Satzung Sperrmüll nicht in zumutbarer Weise getrennt nach Holz, Schrott und anderem Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt.
19. Entgegen § 21 Abs. 5 dieser Satzung nicht anforderungsgerecht zur Entsorgung bereit gestellte Laubsäcke nicht vom Bereitstellungsplatz entfernt.
20. Entgegen § 21 Abs. 8 dieser Satzung Grünabfälle in der Landschaft entsorgt.
21. Entgegen § 29 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier, Pappe und Kartonagen aus Haushaltungen ohne Zustimmung oder entgegen einer Untersagung der zuständigen Behörde sammelt oder andere zur Abgabe von Altpapier, Pappe und

Kartonagen außerhalb des kreislichen Sammelsystems auffordert.

22. Entgegen § 29 Abs. 6 dieser Satzung andere Abfälle als Altpapier in die Papierbehälter entsorgt.
23. Entgegen § 29 Abs. 8 dieser Satzung Altpapier neben den Papierbehältern gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung ablagert.
24. Entgegen § 29 Abs. 10 dieser Satzung Altpapier aus dem gewerblichen Bereich oberhalb des Schwellenwertes der Verpackungsverordnung über das öffentliche Sammelsystem entsorgt.
25. Entgegen § 30 Abs. 4 dieser Satzung Wertstoffsammelbehälter für Altglas außerhalb der vorgegebenen Zeit nutzt.
26. Entgegen § 30 Abs. 5 dieser Satzung Wertstoffsammelbehälter für Altglas mit anderen Abfällen als Altglas befüllt.
27. Entgegen § 30 Abs. 6 dieser Satzung Altglas neben den Wertstoffsammelbehältern für Altglas ablagert.
28. Entgegen § 31 Abs. 4 dieser Satzung die Vorgaben für den Standplatz und die Bereitstellung der Sammelbehältnisse nicht einhält.
29. Entgegen § 31 Abs. 6 dieser Satzung in die Sammelbehältnisse für Leichtverpackungen andere Abfälle als Leichtverpackungen einfüllt oder nicht ordnungsgemäß befüllte „Gelbe Säcke“ nicht vom Bereitstellungsplatz entfernt.
30. Entgegen § 31 Abs. 7 dieser Satzung Leichtverpackungen oder „Gelbe Säcke“ neben den Sammelbehältnissen insbesondere auf den öffentlichen Stellplätzen zur Wertstoffeffassung ablagert.
31. Entgegen § 31 Abs. 8 dieser Satzung Wertstoffsäcke „Gelbe Säcke“ zu anderen Zwecken als zur Entsorgung von Leichtverpackungen nutzt.
32. Entgegen § 31 Abs. 9 dieser Satzung Leichtverpackungen aus dem gewerblichen Bereich oberhalb des Schwellenwertes der Verpackungsverordnung über das öffentliche Sammelsystem entsorgt.
33. Entgegen § 32 Abs. 4 dieser Satzung die Benutzungsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen der Recyclinghöfe nicht befolgt.
34. Entgegen § 33 Abs. 1, auch in Verbindung mit den Abs. 2 bis 4, dieser Satzung es unterlässt, dem Landkreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der abfallerzeugenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung anzuzeigen.
35. Entgegen § 33 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung dem Landkreis nicht den Wechsel des Anschlusspflichtigen mitteilt.
36. Entgegen § 33 Abs. 8 dieser Satzung die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle mindestens einen Monat vor Beginn der Sammlung nicht anzeigt.

37. Entgegen § 34 Abs. 4 dieser Satzung Baumaßnahmen vor Beginn nicht mit dem beauftragten Dritten abstimmt oder die Restabfallbehältnisse, Papierbehälter und „Gelbe Säcke“ oder andere Abfallbehälter nicht an einem dem Sammelfahrzeug zugänglichen Ort bereitstellt bzw. dies veranlasst.
38. Entgegen § 35 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
39. Entgegen § 37 dieser Satzung Abfälle, die nicht auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft anfallen, in die dort aufgestellten Abfallkörbe bestimmungswidrig einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, von der für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde eingezogen werden.
- (4) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 40 **Anlagen**

Die Anlagen

- Anlage 1: von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle
Anlage 2: vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 41 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 05.05.2011

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke

Anlage 1

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle:

- (1) Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel Nr.	Bezeichnung
1	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
2	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
3	15 01 03	Verpackungen aus Holz
4	15 01 04	Verpackungen aus Metall
5	15 01 05	Verbundverpackungen
6	15 01 06	gemischte Verpackungen
7	15 01 07	Verpackungen aus Glas
8	15 01 09	Verpackungen aus Textilien

- (2) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel Nr.	Bezeichnung
1	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
2	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
3	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
4	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
5	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen.

- (3) Abbruchabfälle

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel Nr.	Bezeichnung
1	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
2	17 05 06	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Haushaltungen.

Der Ausschluss gilt nicht für Kleinmengen bis zu 500 kg je Anlieferung aus Gewerbeunternehmen.

Anlage 2

Teilausschluss Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossener Abfälle:

- (1) Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht in den nach § 11 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.
- (2) Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Sperrmüll, der nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. (1) dieser Satzung entsorgt wird.

AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
--------------------------	--------------------

20 03 07	Sperrmüll
----------	-----------

- (4) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
--------------------------	--------------------

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
----------	---

- (5) Elektrogeräte

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
-----------------	--------------------------	--------------------

1	20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
2	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
3	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

Bemerkung: * gefährliche Abfälle i. S. d. AVV

Dieser Ausschluss gilt nicht für Elektroaltgeräte aus Haushaltungen.

- (6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
- (7) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer sowie Fäkalschlamm

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
2	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
3	20 03 04	Fäkalschlamm

(8) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
1	18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
2	18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
3	18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
4	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)